

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Bürgerliche mit Umweltverantwortung (BmU e.V.)
z.Hd. Herrn Bernhard Osterwind
Bergstraße 13
40699 Erkrath

Aktenzeichen: IV 1 - 11 - 20 vom 26.6.01

Gesetzesinitiative Fernwärme

Ihr Schreiben vom 7. März 2001

Sehr geehrter Herr Osterwind,

Herr Minister Schwanhold dankt Ihnen für Ihr o.g. Schreiben und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Hierbei beziehe ich mich auch auf Ihr Schreiben an Frau Ministerin Höhn vom 12. September 2000, das das Ministerium für Umwelt und Naturschutz Landwirtschaft und Verbraucherschutz zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet hat.

Mit ihrer Eingabe treten Sie aus Anlass der von Ihnen als unbefriedigend empfundenen Vertrags- und Abrechnungspraxis für die Fernwärmeversorgung der "Neuen Stadt Hochdahl" in Erkrath durch die Firma Favorit für eine Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742, AVBFernwärmeV) ein. Sie monieren insoweit, dass einerseits der Grundpreis als ein Bestandteil der jährlichen Abrechnung nach wie vor, d.h. ungeachtet etwaiger zwischenzeitlicher Wärmeschutzmaßnahmen, anhand einer bei Anschluss der einzelnen Gebäude festgelegten Wärmekennzahl berechnet werde, was zu Missverhältnissen zwischen Grund- und Arbeitspreis führe, und andererseits die Fa. Favorit weder Anpassungen dieser Wärmekennzahlen noch Kündigungen der Versorgungsverträge akzeptiere. Damit müsse nicht nur für die Vorhaltung einer Leistung bezahlt werden, die nicht (mehr) benötigt werde, es entfalle darüber hinaus jeglicher Anreiz für weitere Energieeinsparungsmaßnahmen.

Die von Ihnen für Erkrath dargestellte Problematik ist kein Einzelfall. Bundesweit sind zahlreiche Fernwärmeversorgungssysteme nach dem gleichen Modell wie in Erkrath konzipiert worden, so dass dieses Thema inzwischen vielerorts Beachtung findet. Vor diesem Hintergrund habe ich großes Verständnis für Ihr Anliegen.

Auf der anderen Seite ist jedoch zu berücksichtigen, dass Errichtung und Betrieb von Fernwärmeversorgungssystemen als besonders umwelt- und ressourcenschonende Form der Energieerzeugung Aufwendungen in erheblicher Höhe erfordern. Zur Amortisation dieser Aufwendungen wird es als unerlässlich angesehen, möglichst viele, bestenfalls alle potentiellen Abnehmer im Einzugsbereich an das Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen. Zur Sicherstellung dessen ist seinerzeit vielfach das auch in Erkrath gewählte Modell genutzt worden.

Dies hat seine Ausprägung auch in der AVBFernwärmeV gefunden, aus der sich die gegenwärtige Rechtslage für Ihren Fall relativ eindeutig ergibt. So beträgt zwar die Laufzeit von Versorgungsverträgen, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung (1. April 1980) zustande gekommen sind, nach § 32 Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV höchstens zehn Jahre, die Laufzeit von Verträgen, die - wie in Ihrem Fall - vorher abgeschlossen wurden bleibt jedoch nach § 37 Abs. 2 Satz 3 AVBFernwärmeV unberührt. Dies ist nach der amtlichen Begründung zur AVBFernwärmeV (Bundesrats-Drucksache 90/80) "erforderlich, um zu verhindern, dass der an die vereinbarte Vertragslaufzeit anknüpfenden Preiskalkulation der Fernwärmeversorgungsunternehmen im Nachhinein die Grundlage entzogen wird". Mit dieser Begründung hat diese Regelung auch die grundsätzliche Billigung der in diesem Zusammenhang ergangenen Rechtsprechung gefunden.

Damit ist der Fernwärmeabnehmer allerdings nicht rechtlos. Insbesondere bleibt, wie in der Rechtsprechung betont wird, die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund unberührt; das schließt die Möglichkeit einer „Änderungskündigung“ mit dem Ziel einer Anpassung der Bezugskonditionen ein. Diese Möglichkeiten sollten zunächst ausgeschöpft werden, wobei allerdings das Vorliegen eines wichtigen Grundes nur im Einzelfall beurteilt werden kann.

Zu bedenken ist ferner, dass tiefe Eingriffe in das Amortisationskonzept von Fernwärmeversorgungssystemen, sei es durch Vertragsanpassungen hinsichtlich der Wärmekennzahl oder der Laufzeit, sei es durch vorgezogene Kündigungsmöglichkeiten, sei es durch die Preisgabe des Anschluss- und Benutzungszwangs, Konsequenzen haben kann, die kaum im Sinne des Klimaschutzes und der Energieeinsparung sein können. Kommt es etwa in größerem Umfang zu einem „Ausstieg“ von Abnehmern aus der Fernwärmeversorgung, so werden sich zunächst diese Abnehmer dezentral mit Wärme versorgen müssen, was weitere bzw. zusätzliche klimaschädliche Emissionen zur Folge haben kann. Die verbliebenen Abnehmer hätten einen wohl in etwa gleich gebliebenen Kostenaufwand unter sich aufzuteilen, was vermutlich noch höhere Grundpreise pro Abnehmer bedeuten und somit etwaigen Überlegungen von Abnehmern, sich von der Fernwärmeversorgung zu lösen, weiteren Vorschub leisten würde. So kann schließlich der Betrieb von Fernwärmeversorgungssystemen insgesamt unrentabel werden, wodurch ein ganzer Bereich klimaschonender Energieversorgung in Frage gestellt sein würde. Erst recht wird dann in Zukunft kein

Ausbau der Fernwärmeversorgung mehr stattfinden, wenn der Fernwärmeabsatz und damit die Amortisation der getätigten Aufwendungen für die Versorgungsunternehmen nicht mehr zuverlässig kalkulierbar wäre.

Abschließend ist auch zu berücksichtigen, dass die nach der geltenden Rechtslage verfestigten Rechtspositionen der Versorgungsunternehmen, wie sie in den Versorgungsverträgen ihren Niederschlag gefunden haben, zumindest in gewissem Maße grundrechtlich geschützt sein können und daher auch im Rahmen einer Änderung der AVBFernwärmeV nicht ohne weiteres entziehbar sein dürften. Ich habe daher Zweifel, ob mit einer Änderung der AVBFernwärmeV Ihrem Anliegen überhaupt Geltung verschafft werden kann.

Daher bitte ich nach allem um Verständnis, dass ich Ihr Anliegen, so sehr ich es aus Ihrer Sicht als persönlich Betroffene auch nachvollziehen kann, aus energiepolitischer Sicht mit einer gewissen Zurückhaltung aufnehmen muss. Gleichwohl beabsichtige ich, mit der Fa. Favorit auf deren Angebot hin ein Gespräch zu führen, in dem Möglichkeiten ausgelotet werden sollen, Ihren Anliegen Rechnung zu tragen. Über dessen Ergebnisse werde ich Sie unterrichtet halten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Volkhard Riechmann